

Anlage 1 zur Beschlussvorlage – Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter

<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming 1. Änderung, gültig ab 01.08.2025</p>
<p>5.3 Personal</p> <p>Der Träger setzt für den Betrieb eines anderen Angebotes für Kinder im Grundschulalter eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Umfang (siehe Tabelle) ein. Zusätzlich zu dieser Fachkraft können ergänzend geeignete Unterstützungskräfte nach § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV eingesetzt werden.</p> <p>Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern im Grundschulalter geeignet sein. Sie sind in ausreichendem Umfang (siehe Tabelle) einzusetzen.</p> <p>Der Personalbedarf für eine Öffnung des Angebotes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden berechnet sich anhand der Kapazität wie folgt:</p>	<p>5.3 Personal</p> <p>Der Träger setzt für den Betrieb eines anderen Angebotes für Kinder im Grundschulalter eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Umfang (siehe Tabelle) ein. Zusätzlich zu dieser Fachkraft können ergänzend geeignete Unterstützungskräfte nach § 10 Abs. 2 bis 4 eingesetzt werden. Geeignete Unterstützungskräfte sollen sind durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern in dem anderen Angebot für Kinder im Grundschulalter geeignet sein. Sie sind in ausreichendem Umfang (siehe Tabelle) einzusetzen.</p> <p>Der Personalbedarf für eine Öffnung des Angebotes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden berechnet sich anhand der Kapazität wie folgt:</p>

Anlage 1 zur Beschlussvorlage – Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter

<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming 1. Änderung, gültig ab 01.08.2025</p>																																
<p><b>Tabelle 1 – Personalbedarf</b></p> <table border="1" data-bbox="165 459 1079 858"> <thead> <tr> <th>Kapazität (bis zu)</th> <th>Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)</th> <th>geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)</th> <th>Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>-</td> <td>0,6 VZE</td> </tr> <tr> <td>35 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>0,6 VZE</td> <td>1,2, VZE</td> </tr> <tr> <td>50 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>1,2 VZE</td> <td>1,8 VZE</td> </tr> </tbody> </table> <p>Soll Personal nach dem § 10 Abs. 1 KitaPersV beschäftigt und zum notwendigen pädagogischen Fachpersonal angerechnet werden, ist eine Anerkennung durch das MBS beim Landkreis Teltow-Fläming, Sachgebiet Kindertagesbetreuung und Elterngeld vorzulegen.</p> <p>Es wird ein Leitungsanteil im Umfang des § 5 KitaPersV berücksichtigt. Grundlage für die Bemessung ist das gesamte notwendige Betreuungspersonal.</p> <p>Bezuschusst wird das vorhandene Personal (Personal-IST), höchstens jedoch das notwendige Betreuungspersonal (Personal-SOLL).</p>	Kapazität (bis zu)	Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal	20 Kinder	0,6 VZE	-	0,6 VZE	35 Kinder	0,6 VZE	0,6 VZE	1,2, VZE	50 Kinder	0,6 VZE	1,2 VZE	1,8 VZE	<p><b>Tabelle 2 – Personalbedarf</b></p> <table border="1" data-bbox="1115 459 2033 858"> <thead> <tr> <th>Kapazität (bis zu)</th> <th>Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)</th> <th>geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)</th> <th>Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>-</td> <td>0,6 VZE</td> </tr> <tr> <td>35 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>0,6 VZE</td> <td>1,2, VZE</td> </tr> <tr> <td>50 Kinder</td> <td>0,6 VZE</td> <td>1,2 VZE</td> <td>1,8 VZE</td> </tr> </tbody> </table> <p><del>Soll Personal nach dem § 10 Abs. 1 KitaPersV beschäftigt und zum notwendigen pädagogischen Fachpersonal angerechnet werden, ist eine Anerkennung durch das MBS beim Landkreis Teltow-Fläming, Sachgebiet Kindertagesbetreuung und Elterngeld vorzulegen.</del></p> <p>Es wird ein Leitungsanteil im Umfang des § 5 KitaPersV berücksichtigt. Grundlage für die Bemessung ist das gesamte notwendige Betreuungspersonal.</p> <p>Bezuschusst wird das vorhandene Personal (Personal-IST), höchstens jedoch das notwendige Betreuungspersonal (Personal-SOLL).</p>	Kapazität (bis zu)	Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal	20 Kinder	0,6 VZE	-	0,6 VZE	35 Kinder	0,6 VZE	0,6 VZE	1,2, VZE	50 Kinder	0,6 VZE	1,2 VZE	1,8 VZE
Kapazität (bis zu)	Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal																														
20 Kinder	0,6 VZE	-	0,6 VZE																														
35 Kinder	0,6 VZE	0,6 VZE	1,2, VZE																														
50 Kinder	0,6 VZE	1,2 VZE	1,8 VZE																														
Kapazität (bis zu)	Notwendiges päd. Fachpersonal (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal																														
20 Kinder	0,6 VZE	-	0,6 VZE																														
35 Kinder	0,6 VZE	0,6 VZE	1,2, VZE																														
50 Kinder	0,6 VZE	1,2 VZE	1,8 VZE																														

Anlage 1 zur Beschlussvorlage – Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter

<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter Landkreis Teltow-Fläming 1. Änderung, gültig ab 01.08.2025</p>
<p>9.5 Bildungsmöglichkeiten Die inhaltliche, räumliche und fachliche Ausgestaltung der Bildungsmöglichkeiten obliegt im Umfang und der Schwerpunktsetzung dem Träger. Der Bildungs- und Orientierungsplan des Landes Brandenburg ist der normative Rahmen für die Bildungsarbeit. Raum- und Angebotsstruktur orientiert sich vordergründig an den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe. Die Selbständigkeit bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Verpflegung, Hausaufgaben, soziale Interaktionen) werden unterstützt und begleitet. Den Kindern wird das Kennenlernen verschiedener Erfahrungsfelder und Themenbereiche durch die Gestaltung der Räume und von Alltagssituationen, wie auch durch gezielte Angebote und Projekte ermöglicht. Eine Schwerpunktsetzung kann in der Konzeption beschrieben werden.</p>	<p>9.5 Bildungsmöglichkeiten Die inhaltliche, räumliche und fachliche Ausgestaltung der Bildungsmöglichkeiten obliegt im Umfang und der Schwerpunktsetzung dem Träger. Der Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist der normative Rahmen für die Bildungsarbeit. Raum- und Angebotsstruktur orientieren sich vordergründig an den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe. Die Selbständigkeit bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Verpflegung, Hausaufgaben, soziale Interaktionen) wird unterstützt und begleitet. Den Kindern wird das Kennenlernen verschiedener Erfahrungsfelder und Themenbereiche durch die Gestaltung der Räume und von Alltagssituationen, wie auch durch gezielte Angebote und Projekte ermöglicht. Eine Schwerpunktsetzung kann in der Konzeption beschrieben werden.</p>
<p>10 Inkrafttreten Der Qualitätsrahmen zur Anerkennung anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p>10 Inkrafttreten Die 1. Änderung des Qualitätsrahmens zur Anerkennung anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter tritt zum 01.08.2025 in Kraft.</p>